

ihrer Mitte Weiden, ernennt Cassirer, Diener, Schreiber cc. und legt der Generalversammlung Rechnung ab.

3.

Die Vorsteher werden durch jenen Ausschuss erwählt, ihre Zahl kann 110 betragen. Sie selbst erwählen den Präsidenten und sonstige Beamten.

4.

Generalversammlungen werden alle Jahre im Februar und Juli gehalten. Und der beständige Ausschuss legt ihnen die Bücher und sonstigen Ausweise über den Zustand der Kasse vor.

5.

Specialversammlungen können vom Ausschuss, so oft er es nöthig findet, so wie auf Verlangen von 10 Vorstehern statt finden.

6.

Die geringste eingelegte Summe kann nur ein Schilling seyn. Interessen werden nur von einem Pfunde bezahlt.

7.

Große Summen können nur im 1sten Jahre bis zu 100 Pfund, in allen folgenden zu 50 Pfund in Staatsschuldenverschreibungen an die Bank angelegt werden. Der Rest wird in Stocks angelegt. Ausnahme davon wird bei den Capitalien mit den Stiftungen gemacht.

8.

Minderjährige können, wie Volljährige, ihr Geld hier anlegen.

9.

Jeder Darleiher erhält ein Folio in den Büchern der Bank, und ein Büchlein, das ein gleichlautendes Formular hat. Es muß jedes Mal mitgebracht werden, so oft etwas zu- oder abgeschrieben werden soll.

10.

Wenn Stellvertreter statt des Darleihers selbst kommen, so müssen sie sich gehörig durch einen Schein ausweisen, den Jeder in Blanco von der Bank für einen solchen Fall erhält.

11.

Abzug vom Capital findet nie, von Interessen nur zu $\frac{1}{2}$ statt, und insofern Brüche unter einem Pfennig vorkommen.

12.

Jeder kann sein Darlehn ganz oder zum Theil heraus ziehen, oder übertragen. Die Zeit wird dazu von den Vorstehern angesagt. Er muß aber selbst erscheinen, oder eine Vollmacht dazu ausstellen, welche ein Pfarrer, Friedensrichter cc. unterzeichnet hat.

13.

Die Capitalien Verstorbener von 20 Pfund werden lediglich dem ausbezahlt, der sich als Testamentvollstrecker ausweist. Wenn kein Testament da ist, können die Vorsteher es in 6 Monaten an die nächsten Verwandten nach Gutbefinden auszahlen. Die Bank kann dann nicht in Anspruch genommen werden.

14.

Alle Certifikate und sonstige Papiere sind von der Stempelsteuer frei.

15.

Wo sich bei der Verwaltung Streitigkeiten erheben, werden sie, es sey nun unter den Behörden der Bank oder zwischen ihnen und den Darleihern, vor dem Londoner Friedensrichter ohne weitere Appellation beigelegt.

16.

Alle Einlagen müssen mit vollständiger Declaration der Personen, nicht durch Nummern, Devisen und dergleichen geschehen.